



Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn | Postfach | 3000 Bern 22

Verordnung über den Sockelbeitrag an die Finanzierung von Stellvertretungen für Pfarrpersonen im Studienurlaub (Sockelbeitragsverordnung; SBV; 61.115)

Art 5: Die Fachstelle Personal setzt jährlich im Rahmen des Budgetprozesses, den durchschnittlichen Bruttolohn inkl. Lohnnebenkosten einer Vollzeitstelle (BLV) für die Sockelbeiträge des Folgejahres fest. Sie veröffentlicht den aktuellen BLV in geeigneter Weise.

Der durchschnittliche Bruttolohn inkl. Lohnnebenkosten einer Vollzeitstelle (BLV) beträgt

für **2023 CHF 14'946.10 (CHF 179'353/12)**

für **2024 CHF 15'342.70 (CHF 184'112.40/12)**

Fachstelle Personal
Bern, 06.06.2023



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über den Sockelbeitrag an die Finanzierung von Stellver- tretungen für Pfarrpersonen im Studienurlaub (Sockelbeitragsverordnung; SBV)

vom 1. Januar 2023

Der Synodalrat,

gestützt auf Artikel 176 Absatz 2 und Artikel 199 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990¹ und Artikel 13 und Artikel 85 Absatz 1 des Personalreglements für die Pfarerschaft², sowie Artikel 18 Absatz 6 und Artikel 27 des Weiterbildungsreglements³,

beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Berechnung und das Verfahren eines Sockelbeitrags an die Kosten der Kirchgemeinden für die Stellvertretung einer von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrperson in einem bernischen Pfarramt, während deren Studienurlaubes im Sinne des Weiterbildungsreglements⁴.

Art. 2 Beitragsvoraussetzungen

Ein Sockelbeitrag wird gewährt, wenn der Studienurlaub durch die Fachstelle Personalentwicklung Pfarerschaft genehmigt ist (vgl. Art. 6b des Weiterbildungsreglements⁵ und Art. 12 der Verordnung betreffend

¹ KES 11.020.

² KES 41.010.

³ KES 59.010.

⁴ KES 59.010.

⁵ KES 59.010.

Weiterbildung und Supervision von Pfarrerinnen und Pfarrern⁶). Er wird für die Dauer des Studienurlaubs gewährt.

Art. 3 Rückerstattung

¹ Unrechtmässig bezogene Sockelbeiträge sind zurückzuerstatten. Unrechtmässig bezogen sind Sockelbeiträge insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 und 7 nicht erfüllt sind.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt ein Jahr, nachdem die Fachstelle Finanzen davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Jahre nach dem Ausrichten der Sockelbeiträge.

³ Für fällige Rückerstattungsansprüche sind Verzugszinsen zu leisten. Deren Höhe orientiert sich an denjenigen der Steuerverwaltung des Kantons Bern.

II. Zuständigkeiten

Art. 4 Fachstelle Personalentwicklung Pfarrschaft (Weiterbildung pwb)

¹ Die Zuständigkeit der Fachstelle Personalentwicklung Pfarrschaft betreffend Studienurlaub richtet sich nach Artikel 9 ff. der Verordnung betreffend Weiterbildung und Supervision von Pfarrerinnen und Pfarrern⁷.

² Die Leitung der Weiterbildung pwb informiert nach Genehmigung des Antrags auf Studienurlaub die Fachstelle Personal schriftlich über

- Name und Vorname der Pfarrperson
- Name der Anstellungsbehörde (Kirchgemeinde)
- Datum Beginn Studienurlaub
- Datum Ende Studienurlaub
- Stellvertretung: Personalien, Pensum, Beginn und Ende

³ Erhält die Leitung der Weiterbildung pwb Kenntnis über den Abbruch oder die Sistierung eines Studienurlaubs, so informiert sie die Fachstelle Personal.

⁴ Die Leitung der Weiterbildung pwb unterstützt die Fachstelle Personal bei der Budgetierung der Sockelbeiträge für die voraussichtlichen Studienurlaube des Folgejahres.

⁶ KES 59.011.

⁷ KES 59.011.

Art. 5 Fachstelle Personal

¹ Die Fachstelle Personal setzt jährlich im Rahmen des Budgetprozesses, aber bis spätestens Ende Mai, den durchschnittlichen Bruttolohn inkl. Lohnnebenkosten einer Vollzeitstelle (BLV) für die Sockelbeiträge des Folgejahres fest.

² Sie stellt im Rahmen des Budgetprozesses in Zusammenarbeit mit der Weiterbildung pwb die Sockelbeiträge der voraussichtlichen Studienurlaube des Folgejahres im Budget ein.

³ Sie veröffentlicht den aktuellen BLV in geeigneter Weise und teilt diesen den Kirchgemeinden und weiteren Interessierten auf Anfrage mit.

⁴ Sie ist für den Lohnabzug bei den Pfarrpersonen im Studienurlaub gemäss Artikel 19 des Weiterbildungsreglements⁸ gestützt auf die Angaben der Weiterbildung pwb verantwortlich.

⁵ Sie berechnet und setzt den Sockelbeitrag nach Artikel 8 fest.

⁶ Sie teilt der anspruchsberechtigten Kirchgemeinde gemäss Artikel 9 die Sockelbeiträge mit und erlässt falls erforderlich eine anfechtbare Verfügung.

⁷ Die Fachstelle Personal weist die Beitragszahlungen zugunsten der anspruchsberechtigten Kirchgemeinden monatlich gemäss Artikel 10 Absatz 1 zur Zahlung an.

Art. 6 Kirchgemeinden und Pfarrpersonen

¹ Die Kirchgemeinden und die Pfarrpersonen informieren die Fachstelle Personalentwicklung Pfarrschaft unverzüglich über den Abbruch des Studienurlaubs.

² Die Kirchgemeinden sind gemäss Artikel 3 zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Sockelbeiträge an den Synodalverband verpflichtet.

III. Berechnung, Festsetzung und Auszahlungsmodalität

Art. 7 Allgemeines zur Bemessung des Sockelbeitrags

¹ Der Sockelbeitrag ist abhängig von einem Beitragssatz in Prozent.

² Für Kirchgemeinden, welche zum Zeitpunkt des Beginns des Studienurlaubs finanzausgleichsberechtigt sind, einen Anspruch auf höchstens 100 Pfarrstellenprozente haben und nur über eine Pfarrstelle verfügen, beträgt der Beitragssatz 40 %. Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

⁸ KES 59.010.

³ Für alle anderen Kirchgemeinden beträgt der Beitragssatz 25 %.

Art. 8 Durchschnittlicher Bruttolohn und Sockelbeitrag

¹ Der durchschnittliche Bruttolohn inkl. Lohnnebenkosten einer Vollzeitstelle (BLV) ergibt sich aus der Jahreslohnsomme gemäss Artikel 5 Absatz 1 aller von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrpersonen in der Gehaltsklasse 23 (BLVT) geteilt durch das Total der Stellenprocente dieser Pfarrpersonen (SPT).

$$BLV = \frac{BLVT}{SPT}$$

² Der Sockelbeitrag (SB) ergibt sich durch die Multiplikation des Beschäftigungsgrads (BG) gemäss Arbeitsvertrag der Pfarrperson im Studienurlaub mit dem Beitragssatz gemäss Artikel 7 (BS). Der durchschnittliche Bruttolohn (BLV) nach Absatz 1 wird mit dem Produkt multipliziert.

$$SB = \frac{BLV * BG}{100} * \frac{BS}{100}$$

Art. 9 Festsetzung

¹ Die Fachstelle Personal teilt der anspruchsberechtigten Kirchgemeinde von Amtes wegen die Sockelbeiträge mit. Die Mitteilung enthält die Berechnung, die Höhe des monatlichen Sockelbeitrags sowie das Datum des Beginns und des Endes der Beitragszahlung. Zudem enthält sie den Hinweis, dass unrechtmässig bezogene Sockelbeiträge zurückzuzahlen sind.

² Ist die Kirchgemeinde mit dem Inhalt der Mitteilung nicht einverstanden, wendet sie sich an die Fachstelle Personal. Kann über die strittigen Punkte keine Einigung erzielt werden, erlässt die Fachstelle Personal eine anfechtbare Verfügung.

Art. 10 Zahlungsmodalität

Der Sockelbeitrag wird jeweils am 10. des Monats nachschüssig auf das Konto der Kirchgemeinde überwiesen. Für angebrochene Monate wird der Sockelbeitrag durch 30 dividiert und mit den effektiven Tagen im Studienurlaub in diesem Monat multipliziert.

IV. Finanzierung und Rechnungsführung

Art. 11 Beteiligung Pfarrperson im Studienurlaub

Die Pfarrperson im Studienurlaub beteiligt sich an den Stellvertretungskosten nach Massgabe von Artikel 19 Weiterbildungsreglement⁹.

Art. 12 Beteiligung Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beteiligen sich an den Stellvertretungskosten im Rahmen der jährlich ungedeckten Kosten. Die ungedeckten Kosten ergeben sich aus dem Beitrag an die Kirchgemeinden gemäss Artikel 8 abzüglich der Beteiligung der Pfarrpersonen im Studienurlaub gemäss Artikel 11.

Art. 13 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung erfolgt in der Kostenstelle 6130 Personalentwicklung Pfarrschaft innerhalb der Rechnung des Synodalverbands.

² Der Lohnabzug Pfarrschaft wird als Ertrag unter 4240.20 / 92630 *Finanzierungsbeitrag Stellvertretungskosten Studienurlaub* und die Finanzierungsbeiträge an die Kirchgemeinden als Aufwand unter 3632.00 / 92630 *Finanzierungsbeitrag Stellvertretungskosten Studienurlaub* verbucht.

V. Übergangsbestimmungen und Rechtspflege

Art. 14 Übergangsbestimmung

Für Studienurlaube, welche im Jahr 2022 begonnen haben, findet diese Verordnung keine Anwendung. Wird ein 2022 begonnener Studienurlaub unterbrochen, so findet diese Verordnung ab dessen Wiederaufnahme Anwendung.

Art. 15 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen gemäss dieser Verordnung kann Beschwerde an den Synodalrat geführt werden.

² Für das Verfahren findet das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)¹⁰ Anwendung.

Art. 16 Änderungen bisherigen Rechts

Die Verordnung über pfarramtliche Stellvertretungen vom 7. März 2019

⁹ KES 59.010.

¹⁰ BSG 155.21.

(KES 41.015) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 4 [geändert]:

⁴ Die Vertretungskosten für alle übrigen Abwesenheiten gehen zulasten der Kirchgemeinden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Weiterbildungsreglements und der Verordnung über den Sockelbeitrag an die Finanzierung von Stellvertretungen für Pfarrpersonen im Studienurlaub¹¹.

Die Verordnung betreffend Ziele und Aufträge für die Kirchenkanzlei und die gesamtkirchlichen Dienste vom 1. Mai 2002 (KES 34.220) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Ziff. 1 lit. d [neu]:

d) die Tätigkeiten nach der Verordnung über den Sockelbeitrag an die Finanzierung von Stellvertretungen für Pfarrpersonen im Studienurlaub¹² aus.

Art. 3 Ziff. 2 lit. j [neu]:

j) die Tätigkeiten nach der Verordnung über den Sockelbeitrag an die Finanzierung von Stellvertretungen für Pfarrpersonen im Studienurlaub¹³.

Art. 8 Ziff. 2 lit. p [neu]:

p) nimmt die Aufgaben nach der Verordnung über den Sockelbeitrag an die Finanzierung von Stellvertretungen für Pfarrpersonen im Studienurlaub¹⁴ wahr.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 30. Juni 2022

NAMENS DES SYNODALRATES

Die Präsidentin: *Judith Pörksen Roder*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

¹¹ KES 61.115.

¹² KES 61.115.

¹³ KES 61.115.

¹⁴ KES 61.115.